

vLager Preisliste

Software

	Preis (netto)
vLager 7.3 für tophandwerk 7.3 Inkl. Updates innerhalb der ersten 3 Monate	799 €
Update vLager 6.x auf vLager 7.3	259 €
vLagererfassung (Modul) für tophandwerk 7 und vLager Manuelle Warenausgang-Buchungserfassung für vLager	259 €

Hardware

Barcode Terminal CipherLab 8001 Laser-Scanner 2MB Inkl. Grundinstallation der vLager Scanner-Software	Preis erfragen *
Docking-Station USB (Übertragungs- und Ladestation) Für ChipherLab 8001	Preis erfragen *

* Bitte aktuellen Preis und Lieferzeit erfragen!

Bezugsquellen

vLager wird nur über EDV-Händler vertrieben.
Händler Liste und Kontakt siehe <https://vlager.vario-it.com/>

vLager wurde ausschließlich für den gewerblichen Bereich entwickelt. Eine Lizenzierung erfolgt daher nur an Selbstständige. Es besteht für den Endverbraucher mangels Verbrauchereigenschaft daher kein fernabsatzrechtliches Widerrufsrecht.

Lizenzbedingungen zur Software vLager

Vario IT-Solutions GmbH
Am Goldhügel 27a
48432 Rheine
- Anbieter -

§ 1 Vertragsabschluss

Durch Bestätigung dieser Lizenzbestimmungen im Rahmen der schriftlichen Bestellung vereinbart der Endnutzer mit dem Anbieter die nachfolgenden Regeln über Urheber- und Nutzungsrechte an der Software vLager. Falls der Endnutzer dies nicht anerkennen will, kann er die Installation jederzeit abbrechen.

§ 2 Urheber- und Nutzungsrechte

- Das umfassende Urheberrecht mit allen Nutzungsbefugnissen an der Software vLager steht ausschließlich dem Anbieter zu. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
- Der Anbieter räumt dem Endkunden mit Abgabe der Einverständniserklärung zu diesen Lizenzbestimmungen ein nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software auf Dauer ein.
- Ein "Exemplar" der Software berechtigt zur Nutzung auf gleichzeitig maximal einem (1) Ausgabegerät/Arbeitsplatz.
- Will der Endnutzer die Software auf mehr als einem Ausgabegerät nutzen, muss das Nutzungsrecht entsprechend erweitert werden. Für die Erweiterung der Nutzungsrechte ohne erneute Lieferung der Software gilt die gesonderte Preisliste des Anbieters für Nutzungsrechtserweiterungen.
Eine spätere Erweiterung des Nutzungsrechtes ohne erneute Lieferung löst keine erneute Gewährleistung aus.
- Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Software an mehr als einem Ausgabegerät pro erworbenem Softwareexemplar ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Endkunde verpflichtet, die Übernutzung dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Für den Zeitraum der Übernutzung, d.h. bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung, ist der Endnutzer verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der Preisliste des Anbieters zu bezahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt. Teil der Endnutzer die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste des Anbieters fällig.
- Der Endnutzer ist berechtigt, eine Sicherheitskopie der Software zu erstellen und alltägliche Datensicherungen vorzunehmen. Die Erstellung von weiteren Kopien als für die vertragsgemäße Nutzung inklusive der Sicherheitskopie und den Datensicherungen erforderlich, ist nicht erlaubt.
- Der Endnutzer ist nicht berechtigt, über das gesetzlich vorgesehene Maß hinaus, d.h. soweit dies nicht für eine Erstellung einer Schnittstelle zu anderen Softwareprodukten oder zur Beseitigung von Fehlern in der Software erforderlich ist, die Software zu dekompileieren, zu ändern oder zu bearbeiten.
- Copyright- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Software dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie der Software mit zu übertragen.
- Eine Weiterveräußerung oder Weitergabe der Software ist nur pro Softwareexemplar als Ganzes zulässig, d.h. unter Aufgabe der eigenen Nutzung des vergüteten Exemplars ist der Endnutzer berechtigt, durch Übermittlung der Software an einen Dritten diesem das Recht zur Nutzung entsprechend den zwischen dem Anbieter und Ihnen bestehenden Vereinbarungen zur Nutzung zu übertragen. Der Endnutzer ist verpflichtet, bei einer solchen Weitergabe an einen Dritten diesem sämtliches Material zu der vertragsgegenständlichen Software zu übergeben und die Software auf bei ihm verbleibenden Datenträgern zu löschen.
- Handelt es sich bei dem Dritten, an den der Endnutzer die Software weitergibt, um ein Service-Unternehmen (Outsourcing), bei dem der Endnutzer Datenverarbeitung durchführen lässt, ist dieses Service-Unternehmen nur berechtigt, die Software für Sie ausschließlich zu verwenden. Durch die Übertragung der Nutzungsrechte an dieses Drittunternehmen entsteht keine Vertragsbeziehung zwischen dem Anbieter und dem Drittunternehmen. Eine solche Übertragung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Anbieters, die der Anbieter nur aus wichtigem Grund verweigern wird.

§ 3 Funktionsbeschränkung der Software

Die Software wurde mit größter Sorgfalt erstellt und auf mögliche Fehler überprüft. Nach dem Stand der Technik können jedoch auch bei sorgfältiger Erstellung Fehler der Software nicht ausgeschlossen werden. Der Anbieter übernimmt daher keine Haftung dafür, dass die Software für die vom Endnutzer vorgesehene Aufgabe geeignet ist.

§ 4 Begrenzung der Schadensersatzhöhe

- Der Anbieter haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach begrenzt entsprechend diesem § 4.
- Die Haftung des Anbieters für Schäden, die vom Anbieter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
- Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters der Höhe nach unbegrenzt.
- Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Anbieters zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.
- Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Anbieter, wenn keiner der oben genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.

7. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Anbieters als auch auf ein Verschulden des Endnutzers zurückzuführen, muss sich der Endnutzer sein Mitschulden anrechnen lassen. Der Endnutzer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Anbieter verschuldeten Datenverlust haftet der Anbieter deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Endnutzer zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

§ 5 Sach- und Rechtsmängel

- Es bestehen die gesetzlichen reduzierten Gewährleistungsrechte von 12 Monaten.
 - Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln der Software verjähren regelmäßig in zwei Jahren. Hat der Anbieter den Sachmangel arglistig verschwiegen, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen dieses Mangels drei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem erstmaligen Zugänglich machen der Software für den Endnutzer (Downloadvorgang).
 - Auftretende Mängel sollten unverzüglich nach ihrer Entdeckung und möglichst schriftlich dem Anbieter gemeldet werden. Dabei sollte der Endnutzer, soweit möglich, auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt.
 - Im Rahmen der Nacherfüllung wird dem Endnutzer die korrigierte Software nochmals in der vereinbarten Art und Weise geliefert. Eine Fehleranalyse und -beseitigung auf seinem System vor Ort findet nicht statt.
 - Sollte der Endnutzer bereits eigene Daten in die Software eingestellt haben, bietet ihm die Software die Möglichkeit, diese Daten gesondert zu speichern und dann mit geringem Aufwand nach Neuinstallation der Software wieder aufzuspielen. Eine Korrektur an mit eigenen Informationen bestückter Software würde einen dem Anbieter unzumutbaren Aufwand verursachen. Sie kann nur ausnahmsweise dann verlangt werden, wenn auf Grund des Mangels der Software die in die Software eingestellten Informationen nicht gesondert gespeichert und wieder eingespielt werden können, und diese Korrektur dem Anbieter noch zumutbar ist.
- Der Anbieter übernimmt die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Für die Installation bleibt der Endnutzer selbst verantwortlich. Der Anbieter übernimmt im Rahmen seiner Verpflichtungen bei Sach- oder Rechtsmängeln insbesondere nicht die Installation der Software vor Ort.
- Stellt sich heraus, dass ein gemeldetes Problem nicht auf einen Mangel der Software zurückzuführen ist, ist der Anbieter berechtigt, entstandenen Aufwand zur Analyse und Beseitigung des Problems entsprechend den Preislisten für Dienstleistungen beim Anbieter zu berechnen, wenn dem Endnutzer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
 - Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn an der Software ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung Änderungen vorgenommen werden, oder wenn die Software in anderer als in der vorgesehenen Art oder Softwareumgebung eingesetzt wird, es sei denn, der Endnutzer weist nach, dass diese Tatsachen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

§ 6 Fernabsatzverträge

Die Software vLager wurde ausschließlich für den gewerblichen Bereich entwickelt. Eine Lizenzierung erfolgt daher nur an Selbstständige. Hierauf weist der Anbieter auf der Downloadseite zum Softwareprodukt nochmals ausdrücklich hin. Es besteht für den Endnutzer mangels Verbrauchereigenschaft daher kein fernabsatzrechtliches Widerrufsrecht.

§ 7 Updates, Software-Service

1. Der Anbieter stellt nach eigenem Ermessen Software-Updates und Patches kostenpflichtig bereit. Das Recht auf den Bezug dieser Software-Updates hat der Endnutzer durch Kauf eines Software-Updates, sofern es nicht kostenlos bereitgestellt wird.

§ 8 Schlussbestimmung

Im Falle der Nichtigkeit einzelner Vorschriften dieser Lizenzbestimmungen bleibt die Wirksamkeit des verbleibenden Teils bestehen. Ausschließlicher Gerichtsstand im kaufmännischen Verkehr ist 48432 Rheine. Es ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

Systemanforderungen

- nur Windows-Systeme
- Tophandwerk in der jeweils gültigen Version (siehe Dokumentation)
- Arbeitsstation: Windows 10
- mind. 300 MB freier Festplattenspeicher

Stand 06/2023 © Vario IT-Solutions GmbH. Alle Rechte vorbehalten.